

Satzung

und

Ehrungsordnung

des

Musikverein „Harmonie“ Staufenberg e.V. 1921

INHALTSVERZEICHNIS

§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
2	Vereinszweck	1
3	Mitgliedschaft	1
4	Mitgliedsbeitrag	2
5	Rechte, Pflichten der Mitglieder	2
6	Ehrungen	2
7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
8	Leitung, Verwaltung, Organe	4
9	Beschlussfassung, Sitzungsführung	5
10	Mitgliederversammlung	5
11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
12	Wahl-Stimmrecht	6
13	Rechtsstellung der Vorstände	6
14	Verwaltungsvorstand	7
15	Finanzvorstand	7
16	Musikervorstand	8
17	Dirigent/Vertreter	8
18	Satzungsänderung	8
19	Auflösung des Vereins	9
20	Übergangs-/Schlussbestimmungen	9
21	Beschluß der Mitgliederversammlung	9

Anhang Ehrungsordnung

Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes

S A T Z U N G

des Musikvereins „ Harmonie „ Staufenberg e.V.

- gegründet 1921 -

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1921 gegründet und führt den Namen
„Musikverein –Harmonie- Staufenberg e.V.“ 1921
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gernsbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Vereins ist Gernsbach/Staufenberg

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. und dient der Erhaltung, Förderung und Pflege der Blasmusik.
2. Ziel des Vereins ist auch, die bodenständige Volkskultur, insbesondere im Stadtteil Staufenberg, zu erhalten und zu fördern. Er ist deshalb bestrebt, den weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen des Stadtteils Staufenberg einen musikalischen Rahmen zu geben.
3. Die Tätigkeit des Musikvereins ist selbstlos und nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (Idealverein nach § 21 BGB). Der Verein wird unter Wahrung der freiheitlichen Grundordnung seiner Mitglieder geführt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein in der Kapelle brauchbares Instrument beherrscht. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die aktive Tätigkeit aufgenommen bzw. die Beitrittserklärung abgegeben wird.
4. Der Beitritt erfolgt für aktive Mitglieder durch Aufnahme in die Jugend- oder Gesamtkapelle, für passive Mitglieder durch schriftliche Beitrittserklärung.
5. Bei Aufnahme wird eine Satzung ausgehändigt.

6. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und unterwirft sich allen ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Organe.

§ 4 ***Mitgliedsbeitrag***

1. Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, sofern diese Satzung keine Ausnahme vorsieht.
2. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Kassier zu Beginn des Kalenderjahres erhoben.
3. Während der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes läuft die Mitgliedschaft auf Antrag beitragsfrei weiter.
4. Ehrenmitglieder und Aktive sind von der Beitragszahlung befreit. Gleiches gilt für ehemalige aktive Mitglieder der Gesamtkapelle, wenn sie mindestens 25 Jahre in der Gesamtkapelle mitgewirkt haben.

§ 5 ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins unter den vom Gesamtvorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen, sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen, sofern sie nicht allgemein gültigen Gesetzen widersprechen, in jeder Beziehung zu wahren und zu fördern, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes zu respektieren und für alle am Vereinseigentum durch Selbstverschulden angerichteten Schäden aufzukommen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den festgesetzten Proben und den öffentlichen Auftritten teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied kein Entgelt.
4. Zur Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter mit vereinseigenen Instrumenten ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Der Verein kann ein angemessenes Entgelt für derartige Benutzungen des Vereinseigentums verlangen. Über die Höhe des Entgelts entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 ***Ehrungen***

1. Wer 15 Jahre aktives Mitglied der Jugend- oder Gesamtkapelle des Vereins ist oder mindestens 15 Jahre dem Gesamtvorstand angehört, erhält eine Vereinsehrung. Im Übrigen erfolgt die Ehrung aktiver Mitglieder sowie der Funktionsträger im Gesamtvorstand zu den vom Bund Deutscher Blasmusikverbände und seiner Organisationen festgelegten Zeitpunkten. Die Berechnung der Zeiträume beginnt frühestens mit dem Eintritt in die Jugend- oder Gesamtkapelle. Alle übrigen Ehrungen sind der im Anhang beigefügten Ehrungsordnung zu entnehmen.

2. Außerdem können Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein bzw. die Blasmusik besonders verdient gemacht haben, durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Ehrungen sind in einer geeigneten Veranstaltung des Vereins vorzunehmen. Über die Ehrung ist eine Urkunde auszuhändigen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Rückgabe aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Schriftstücke mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Ziele oder Interessen des Vereins handelt,
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt
 - c) gegen die Satzung sowie gegen die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) als aktives Mitglied dem regelmäßigen Probenbesuch häufig ohne wichtigen Grund fernbleibt,
 - e) als Vorstandsmitglied häufig ohne wichtigen Grund den Sitzungen der Gremien fernbleibt,
 - f) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Dazu ist dem Mitglied der Ausschließungsantrag mit Begründung zuzuleiten. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief, unter der zuletzt bekannten Anschrift, zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat schriftlich innerhalb eines Monats nach Absendung der Ausschlussentscheidung an den Verwaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

4. Mit dem Vereinsausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die dem Verein gehörenden Gegenstände und Schriftstücke sind herauszugeben. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen findet nicht statt.

§ 8 *Leitung, Verwaltung und Organe*

1. Die Leitung und Verwaltung des Musikvereins „Harmonie“ Staufenberg e.V. ist in drei Abteilungen gegliedert, nämlich
 - a) Geschäftsführung
 - b) Finanzverwaltung
 - c) Musikkapelle/Aktivität
2. Jede Abteilung gem. Ziff. 1 hat einen für diesen Bereich verantwortlichen Vorstand.
3. Für jeden Bereich werden die Aufgaben und Zuständigkeiten in dieser Satzung im Einzelnen beschrieben.
4. Die Organe des Musikvereins „Harmonie“ Staufenberg sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
5. Die jeweiligen Abteilungsvorstände bilden den „geschäftsführenden Vorstand“.

a) Geschäftsführung	=	Verwaltungsvorstand
b) Finanzverwaltung	=	Finanzvorstand
c) Musikkapelle/Aktivität	=	Musikervorstand
6. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Ziff. 5), sowie den Stellvertretern der jeweiligen Abteilungsvorstände, dem Veranstaltungsreferenten, dem Jugendreferenten, sowie einem Vertreter der Aktiven (z.B. Notenwart/Vize-Dirigent).
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag des zu wählenden Mitgliedes findet geheime Wahl statt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Über die Abgeltung eines Aufwendungsersatzes entscheidet der Gesamtvorstand.
9. Der Gesamtvorstand kann einen Repräsentanten ernennen, der den Verein bei Veranstaltungen, die nicht vom Musikverein „Harmonie“ Staufenberg getragen oder ausgerichtet werden, vertritt, ebenso bei den Verbandsgremien. Außerdem werden Gratulations- und sonstige Besuche bei Mitgliedern nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand durch den Repräsentanten wahrgenommen. Er leitet die Wahlen bei der Mitgliederversammlung.
10. Ein von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt ist bis zum Ablauf der Amtszeit auszuüben. Der Gesamtvorstand kann jedoch auf Antrag oder bei Verstößen gem. § 7 dieser Satzung einer früheren Beendigung der Amtszeit zustimmen.

§ 9

Beschlussfassung, Sitzungsführung

1. Der geschäftsführender Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind, der Gesamtvorstand, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
2. Vorstandsmitglieder können an Beratungen und Entscheidungen, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teilnehmen. Sie gelten als befangen (§ 28 Abs.1 und § 34 BGB)
3. Über Sitzungen und Versammlungen ist vom Verwaltungsvorstand eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Eine Kopie ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes auszuhändigen.
4. Die Einladung zu den Sitzungen soll schriftlich (per E-Mail) eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Sie ist vom Verwaltungsvorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gernsbach, dem „Stadtanzeiger“, sowie in den Badischen Neuesten Nachrichten und dem Badischen Tagblatt ist auf die öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt schriftlich an den Verwaltungsvorstand zu richten.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der vorher von diesem bestimmt wird.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) Entlastung der Abteilungsvorstände, sowie des Gesamtvorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Musikervorstandes und der seiner Abteilung angehörenden Mitglieder des Gesamtvorstandes (s. § 16 dieser Satzung),
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Gesamtvorstand an sie überwiesen hat,
 - h) Entscheidung über Austritt aus dem Bund Deutscher Blasmusikverbände,
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
7. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen einen Bezug zu den Punkten der Tagesordnung haben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Er muss dies tun, wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
2. Für die Einberufung gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung direkt zu benachrichtigen sind. Liegt eine Aufforderung durch die Mitglieder i.S. von Abs. 1 vor, ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.

§ 12

Wahl- und Stimmrecht

1. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und selbst wählbar. Ferner hat jeder aktive Musiker der Gesamtkapelle Stimmrecht.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die aktiven Musikerinnen und Musiker der Gesamtkapelle wählen aus ihren Reihen vor der Mitgliederversammlung den Musikervorstand und die in § 16 dieser Satzung genannten Personen auf zwei Jahre in den Gesamtvorstand. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§ 13

Rechtsstellung der Vorstände

1. Die Vorstände der einzelnen Abteilungen leiten den Verein und sind für die in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben verantwortlich. Sie überwachen die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Jeder dieser Personen ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
2. Sofern den Vorständen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung als gesetzliche Vertreter des Vereins Verpflichtungen mit finanzieller Auswirkung eingehen, sind sie an die in § 15, Abs. 1 dieser Satzung genannten Grundsätze gebunden. Für die Anweisung von Ausgabebeträgen über **Fünfhundert Euro** (im Innenverhältnis) ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Im übrigen gelten die vom Gesamtvorstand beschlossenen Regelungen zur Bewirtschaftung der Kassenmittel.
3. Den Vorständen kann die Geschäftsführung vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gesamtvorstandes. In diesem Falle haben die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 14

Verwaltungsvorstand (Abt. Geschäftsführung)

1. Der Verwaltungsvorstand leitet die Abteilung Geschäftsführung. Er erledigt den gesamten, zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereins notwendigen Schriftverkehr und führt die entsprechenden Unterlagen. Er hat die Zeichnungsbefugnis des Vereins. Außerdem gehört die Verwaltung der Mitgliederdaten, die Internet-Sachbearbeitung, sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu seinen Aufgaben. Er vertritt den Verein (Innenverhältnis) nach außen und ist offizieller Ansprechpartner.
2. Einzelne Aufgaben kann der Verwaltungsvorstand im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand einer anderen Person zur Erledigung übertragen (z.B. Internet-Sachbearbeitung), er bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung verantwortlich.
3. Die Material- und Inventarverwaltung ist der Abteilung Geschäftsführung ebenso angegliedert und wird durch einen Inventarverwalter wahrgenommen. Dieser ist Stellvertreter des Verwaltungsvorstandes, er ist gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes (s. § 8 Ziff. 6). Er hat über die vereinseigenen Instrumente und das Zubehör zu wachen und entsprechende Reparaturen nach Rücksprache mit dem Musikervorstand zu veranlassen. Ebenso sind die übrigen beweglichen und unbeweglichen vereinseigenen Sachen von ihm zu verwalten.

§ 15

Finanzvorstand (Abt. Finanzverwaltung)

1. Der Finanzvorstand leitet die Abteilung Finanzverwaltung. Er plant und überwacht die Bewirtschaftung der dem Musikverein zur Verfügung stehenden Mittel aus Spenden, Beiträgen, Zuschüssen, Entgelten und Erträgen aus Veranstaltungen etc. Die Mittel dürfen nur im Interesse und zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Er ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss und den Bericht für die Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Verwaltung der Kasse und aller Finanzmittel, sowie die Buchführung obliegt dem Kassier (Kassenverwalter). Dieser ist Stellvertreter des Finanzvorstandes, er ist gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes (§ 8 Ziff. 6).
3. Zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer haben vor deren Zusammentritt die Kasse zu prüfen und einen entsprechenden Bericht abzugeben. Das Ergebnis der Prüfung ist im Kassenbuch zu vermerken. Auf Vorschlag der Kassenprüfer wird dem Finanzvorstand und dem Kassier von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt. Die Kassenprüfer haben ferner das Recht und auf Wunsch des Gesamtvorstandes die Pflicht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen.
4. Der Abteilung Finanzen ist ein Veranstaltungsreferat angegliedert, welches den Wirtschaftsbetrieb bei Festen und Veranstaltungen etc. plant, organisiert und abwickelt. Der Veranstaltungsreferent ist gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes (§ 8 Ziff. 6).

§ 16

Musikervorstand (Abt. Musikkapelle/Aktivität)

1. Der Musikervorstand leitet die Abteilung Musikkapelle/Aktivität. Er bestimmt nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Dirigenten die notwendigen Einzelheiten zur Durchführung von Konzerten, öffentlichen Auftritten und der regelmäßigen Probenarbeit der Kapelle oder einzelner Gruppierungen. Der Musikervorstand wird in seiner Arbeit durch einen Stellvertreter unterstützt, dieser ist gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes (§ 8 Ziff. 6).
2. Zur Verwaltung des Notenmaterials wird ein Notenwart gewählt, der in enger Zusammenarbeit und Rücksprache mit dem Dirigenten diese Aufgabe wahrnimmt.
3. Der Abteilung Musikkapelle/Aktivität ist das Jugendreferat angegliedert. Der Jugendreferent ist nach Rücksprache mit dem Musikervorstand für die Gewinnung und Ausbildung von geeignetem Nachwuchs für die Kapelle verantwortlich. Alle Aktivitäten in Richtung Jugendwerbung, Ausbildung und Betreuung werden von dieser Abteilung geplant, organisiert und durchgeführt. Im Übrigen ist die Jugendordnung des Musikvereins zu beachten. Der Jugendreferent ist gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes (§ 8 Ziff. 6).
4. Zur Vertretung des Dirigenten ist ein Vize-Dirigent aus den Reihen der aktiven Musikerinnen/Musikern zu bestimmen.
5. Der Musikervorstand, sein Stellvertreter, der Notenwart, der Jugendreferent und der Vize-Dirigent werden von den aktiven Musikerinnen/Musikern in einer Musiker-versammlung vor der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die aktiven Musikerinnen/Musiker bestimmen außerdem den Vize-Dirigenten oder den Notenwart als ihren Vertreter in den Gesamtvorstand.

§ 17

Dirigent/Vertreter

1. Der Dirigent wird vom Gesamtvorstand bestellt.
2. Aufgaben, Rechtsstellung und Vergütung des Dirigenten, werden durch einen besonderen Vertrag geregelt, welcher der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
3. Der Dirigent nimmt auf Einladung des Musikervorstandes an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.
4. Der Vizedirigent übernimmt bei Abwesenheit des Dirigenten dessen Aufgaben.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung gestellt werden.
2. Die Änderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es sind hierzu die Stimmen von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Gernsbach zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 20
Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Weitere Einzelheiten zu dieser Satzung können in Vereinsordnungen festgelegt werden. Diese sind vom Gesamtvorstand zu erlassen.
2. Diese Satzung wurde am 23.05.2007 vom Gesamtvorstand beraten und beschlossen.

§ 21
Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.9.2007 beschlossen.
2. Mit Eintragung der neuen Satzung tritt die Satzung vom 1.4.1996 außer Kraft.

Unterschrift

Verwaltungsvorstand

Unterschrift

Finanzvorstand

Unterschrift

Musikervorstand

Stellvertreter Verwaltungsvorstand

Stellvertreter Finanzvorstand

Stellvertreter Musikervorstand

Veranstaltungsreferent

Jugendreferent

Notenwart

Anhang zur Satzung

Ehrungsordnung des Musikvereins „Harmonie“ Staufenberg

(1) *Aktive Mitglieder, Mitglieder des Gesamtvorstandes:*

- 15-jährige Tätigkeit = Vereinsnadel
- 25-jährige Tätigkeit = silberne Vereinsnadel
- 40-jährige Tätigkeit = goldene Vereinsnadel
und Ehrenmitgliedschaft
- 50-jährige Tätigkeit = besondere Ehrung

(2) *Passive Mitglieder:*

- 25-jährige Mitgliedschaft = silberne Vereinsnadel
- 40-jährige Mitgliedschaft = goldene Vereinsnadel
- 50-jährige Mitgliedschaft = Ehrenmitgliedschaft

Ehrungsordnung des Bundes Deutscher Blasmusikverbände

(1) *Aktive Musiker:*

- 25-jährige Tätigkeit = silberne Ehrennadel
- 40-jährige Tätigkeit = goldene Ehrennadel
- 50-jährige Tätigkeit = große goldene Ehrennadel
- 60-jährige Tätigkeit = Ehrennadel **60** mit Brief
- 70-jährige Tätigkeit = Ehrennadel **70** mit Brief
- 25-jährige Tätigkeit = silberne Verdienstnadel (Lyra grün)
als Dirigent

(2) *Funktionäre:*

- 10-jährige Tätigkeit = Silber-Nadel
- 15-jährige Tätigkeit = Gold-Nadel
- 20-jährige Tätigkeit = große Gold-Nadel
- 25-jährige Tätigkeit = silberne Verdienstnadel (Lyra blau)